

II-1018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1980-05-07

No. 54/A

der Abgeordneten. Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.Vw.Dr. Stix
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz vom 9. Juni 1967 BGBl. Nr. 196,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesge-
setzes BGBl. Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975, des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1976, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1977,
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1978 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 668/1978

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezem-
ber 1985 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für
von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durch-
zuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder
sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der

- 2 -

Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200/1964, in seiner jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196/1967 in der jeweils geltenden Fassung übernommen worden sind."

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) zugunsten der Gläubiger der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zugunsten der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Schilling verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden."

3. § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 haben zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 125 Mrd S nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kreditoperation.

- 3 -

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 3 Mrd S nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kreditoperation."
4. § 2 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:
 - "3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) beträgt;"
 5. § 2 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:
 - "4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 7 v. H. über dem arithmetischen Mittel aus den am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt."
 6. § 2 Abs. 1 Z. 6 hat zu lauten:
 - "6. Die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als 2 1/2 v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 4 v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 4 beträgt. Die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

- 4 -

$$100 \times (\text{nomineller Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs - Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;"

7. § 2 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

"8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling oder eine Währung, für die am Vortag des Vertragsabschlusses die Bestimmungen des Artikels VIII, Abschnitt 2, 3 und 4 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl Nr. 189/1978 in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung finden, oder auf Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet."

8. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 1 Z. 6 sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen."

9. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des nominellen Zinsfußes sowie der prozentuellen Gesamtbelastung im Hinblick auf die zulässigen Höchstsätze gemäß Abs. 1, Z. 3, 4 und 6 bei Kreditoperationen, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zinsperioden variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit der nominelle Zinsfuß sowie die Gesamtbelastung nach der Formel

- 5 -

laut Abs. 1, Z. 6 für die Vertragswährung am Vortag des Vertragsabschlusses maßgeblich. Bei Inanspruchnahme in einer anderen Währung als in der Vertragswährung sowie einer bereits in Anspruch genommenen Währung anlässlich einer neuen Zinsperiode ist der nominelle Zinsfuß und die prozentuelle Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 1, Z. 6 am Vortag der vertragsnotwendigen Ankündigung dieser Inanspruchnahme im Hinblick auf die zulässigen Höchstsätze gemäß Abs. 1, Z. 3, 4 und 6, für die anstelle des Vortages des Vertragsabschlusses der Vortag der vertragsnotwendigen Ankündigung dieser Inanspruchnahme maßgeblich ist, zu beurteilen.

10. § 3 lit. b) hat zu lauten:

"b) wenn der Schillinggegenwert einer auf eine andere Währung als Schilling lautenden Kreditoperation durch Änderung des Austauschverhältnisses zwischen dieser anderen Währung und Schilling am Ende des jeweiligen Zeitraumes, für den der Schillinggegenwert der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß § 1 Abs. 1 verwendet wird, höher ist, als der Schillinggegenwert der Kreditoperation in dieser anderen Währung am Anfang des genannten Zeitraumes."

11. § 4 hat zu lauten:

"Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Schillinggegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Schillinggegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft dem Bund den Differenzbetrag zu vergüten."

- 6 -

12. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Beträge, die gemäß § 4 von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und Z. 9 dieses Bundesgesetzes sind auch auf bereits durchgeführte Kreditoperationen anzuwenden, aus denen Verpflichtungen der Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft bestehen, für die Haftungen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 übernommen worden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

- 7 -

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

Die vorgesehenen Änderungen zum Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 berücksichtigen neben der Anpassung des Rahmens, für den Garantien übernommen werden können, die in der Anwendung des Gesetzes bei der Durchführung von internationalen Finanzierungen gemachten Erfahrungen, insbesondere des letzten Jahres.

Dieser Umstand gewinnt umso mehr an Bedeutung als die Mittelbeschaffung für die Exportfinanzierung im Ausland nunmehr ein Volumen erreicht hat, das sie auch in währungspolitischer Hinsicht relevant macht. Es liegt daher in höchstem wirtschaftspolitischem Interesse, die Finanzierungsmöglichkeiten so flexibel als möglich zu gestalten, um gleichzeitig eine Verlagerung von Finanzierungen vom Inland ins Ausland und umgekehrt als auch eine Diversifizierung des Kursrisikos im Bereiche der Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

Zu 1.

§ 1 Abs. 1: Die Finanzierungsmöglichkeiten sollten auf alle Rechtsgeschäfte oder Rechte ausgedehnt werden, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz garantierbar sind.

Bezahlung von Verpflichtungen ist genauer als Tilgung, weil mit Tilgung bloß eine vertragliche Verpflichtung verstanden sein könnte. Die Formulierung "oder sonstige Verpflichtungen" dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu 2.

§ 1 Abs. 2: Die Kursrisikogarantie sollte für Kreditoperationen in ausländischer Währung entweder für die gesamte Laufzeit der Kreditoperation oder Teilabschnitte auch mehrmals gewährt werden können. Der Erlös der Kreditoperation kann dann ohne Kursrisikogarantie des Bundes zur Finanzierung

- 8 -

in einer anderen Wahrung als Schilling verwendet werden oder, wenn entsprechende Aktiven nicht gegeben sind, in Schilling umgerechnet werden und der Finanzierung gema § 1 Abs. 1 in Schilling dienen. Soweit eine parallele Finanzierung moglich ist, wird der Bund von dem Kursrisiko entlastet.

Zu 3.

§ 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2: Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen dem Ausfuhrforderungsgesetz § 3 anzupassen. Der Rahmen wird vergleichbarer und kann in Z. 2 auf 3 Mrd S (bisher 5 Mrd S) herabgesetzt werden. Zum 31. Dezember 1979 entfallen von der Ausnutzung in Hohe von 79,8 Mrd. S des Rahmens von 100 Mrd S lediglich 51,3 Mrd S auf Kapitalbetrage und 4,9 Mrd S auf den Zuschlag fur das Kursrisiko. Fur die weitere Durchfuhrung der Finanzierungstatigkeit genugt daher eine Anpassung des Haftungsrahmens von 100 Mrd S auf 125 Mrd S. Die Anrechnung von Zinsen erweist sich als starke Einschrankung der Flexibilitat. Die maximale Hohe des Zinssatzes ist in § 2 Abs. 1 Z. 3 und 4 erfat.

Zu 4.

§ 2 Abs. 1 Z. 3: Der Zinsfu fur Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank konnte am Tag des Vertragsabschlusses geandert werden. Daher die Wahl des "Vortages".

Zu 5.

§ 2 Abs. 1 Z. 4: Die Disparitaten zwischen den einzelnen Wahrungen aber auch zwischen den kurz- und langfristigen Satzen sind standigem Wandel unterworfen. Der Durchschnittssatz

- 9 -

der Bankraten zuzüglich Zuschlag ist nicht mehr deckend (siehe Dollarsatz und Notwendigkeit der Rückführung der Kreditoperationen mit variablen Zinssätzen). Die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 heranzuziehenden Diskontsätze werden der Sonnenzeit folgend rund um die Uhr festgesetzt. Sie sind daher erst einen Tag später feststehend. Daher die Wahl des "Vortages" -

Zu 6.

§ 2 Abs. 1 Z. 6: Die Disparitäten zwischen den einzelnen Währungen aber auch zwischen den kurz- und langfristigen Sätzen sind ständigem Wandel unterworfen. Der Durchschnittssatz der Bankraten zuzüglich Zuschlag ist nicht mehr deckend.

Zu 7.

§ 2 Abs. 1 Z. 8: Die Aufzählung von einzelnen Währungen erweist sich als schwerfällig. Finanzierungsmöglichkeiten können oft nicht wahrgenommen werden, weil eine bestimmte Währung nicht genannt ist. Zweckmäßig erscheint, auf frei konvertierbare Währungen abzustellen. Das sind jene, für die Artikel VIII, Abschnitt 2, 3 und 4 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds gilt. Damit können Währungseinheiten aller Art (auch Sonderziehungsrechte) herangezogen werden; Sonderziehungsrechte wechseln in der Währungszusammensetzung.

Zu 8.

§ 2 Abs. 3: Legistische Verbesserung.

- 10 -

Zu 9.

§ 2 Abs. 4:

Nicht jeder Währungswechsel soll die Überprüfung der zulässigen Obergrenze bewirken, sondern nur derjenige, durch den eine der vorgesehenen Währungen (also nicht diejenige, in welcher die Kreditoperation ausgedrückt ist) erstmals in Anspruch genommen wird.

Im übrigen waren legislative Verbesserungen vorzunehmen. Dabei wurde berücksichtigt, daß die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 heranzuziehenden Diskontsätze erst nach Festsetzung, die der Sonnenzeit folgend rund um die Uhr erfolgt, also praktisch erst einen Tag später bekannt sind. Daher die Wahl des "Vortages".

Zu 10.

§ 3 lit. b):

Die Kursrisikogarantie sollte für Kreditoperationen in ausländischer Währung entweder für die gesamte Laufzeit der Kreditoperation oder Teilabschnitte auch mehrmals gewährt werden können. Der Erlös der Kreditoperation kann dann ohne Kursrisikogarantie des Bundes zur Finanzierung in einer anderen Währung als Schilling verwendet werden oder, wenn entsprechende Aktiven nicht gegeben sind, in Schilling umgerechnet werden und der Finanzierung gemäß § 1 Abs. 1 in Schilling dienen. Soweit eine parallele Finanzierung möglich ist, wird der Bund von dem Kursrisiko entlastet.

Zu 11.

§ 4:

Die Kursrisikogarantie sollte für Kreditoperationen in ausländischer Währung entweder für die gesamte Laufzeit der Kreditoperation oder Teilabschnitte auch mehrmals gewährt werden können. Der Erlös der Kredit-

- 11 -

operation kann dann ohne Kursrisikogarantie des Bundes zur Finanzierung in einer anderen Währung als Schilling verwendet werden oder, wenn entsprechende Aktiven nicht gegeben sind, in Schilling umgerechnet werden und der Finanzierung gemäß § 1 Abs. 1 in Schilling dienen. Soweit eine parallele Finanzierung möglich ist, wird der Bund von dem Kursrisiko entlastet.

Zu 12.

§ 5 Abs. 1:

Legistische Verbesserung.

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967Novelle 1980

alte Fassung

neue Fassung

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz vom 9. Juni 1967 BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1976, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1977, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1978 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 668/1978

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1985 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzu-

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1985 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzu-

- 2 -

führende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbes von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat, oder wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Tilgung von Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Haftungen gemäß Absatz 2 lit. a oder lit. b übernommen worden sind.

§ 1. (2) Die Garantien werden übernommen:

- a) Zugunsten der Gläubiger der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zugunsten der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen der Vertragswährung und Schilling (Kursrisiko).

schaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200/1964, in seiner jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196/1967 in der jeweils geltenden Fassung übernommen worden sind."

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) Zugunsten der Gläubiger der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zugunsten der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kredit-

- 3 -

§ 2 (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 100 Mrd. S nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kreditoperationen;

2. die Haftungssumme der Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 5 Mrd. S nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantie für das Kursrisiko; letztere mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kreditoperation;

operationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Schilling verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

3. § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 haben zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 125 Mrd S nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kreditoperation.

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 3 Mrd S nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kreditoperation."

- 4 -

3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v.H. über dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) beträgt;

4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v.H. über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

6. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als $2 \frac{1}{2}$ v.H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß

4. § 2 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

"3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) beträgt;"

5. § 2 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

"4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 7 v. H. über dem arithmetischen Mittel aus den am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt."

6. § 2 Abs. 1 Z. 6 hat zu lauten:

"6. Die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als $2 \frac{1}{2}$ v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 3

- 5 -

Z. 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 2 1/2 v.H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 4 beträgt; die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 4 v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 4 beträgt. Die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

$$100 \times (\text{nomineller Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs - Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;"

8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Australische Dollar, Bahrein-Dinar, Belgische Franken, Brunei-Dollar, Deutsche Mark, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, Französische Franken, Englische Pfund, Holländische Gulden, Hongkong-Dollar, Iranische Rial, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadische Dollar, Katar-Riyal, Kuwait-Dinar, Libysche Dinar, Luxemburgische Franken, Malaysische Ringgit, Norwegische Kronen, Saudi-Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Singapur-Dollar, US-Dollar oder Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.

7. § 2 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

"8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling oder eine Währung, für die am Vortag des Vertragsabschlusses die Bestimmungen des Artikels VIII, Abschnitt 2, 3 und 4 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl Nr. 189/1978 in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung finden, oder auf Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet."

- 6 -

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Z. 6 sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Berechnung des nominellen Zinsfußes gemäß Z. 3 und Z. 4 sowie der prozentuellen Gesamtbelastung gemäß Z. 6 bei Kreditoperationen, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zinsperioden variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit der nominelle Zinsfuß sowie die Gesamtbelastung nach der Formel laut Z. 6 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich. Bei Vornahme eines Währungswechsels zu Beginn einer neuen Zinsperiode darf die zu Beginn dieser Zinsperiode zulässige Obergrenze des nominellen Zinsfußes gemäß Z. 3 oder Z. 4 sowie der prozentuellen Gesamtbelastung gemäß Z. 6 zu diesem Zeitpunkt nicht überschritten werden. Diese Bestimmungen sind auch auf bereits durchgeführte Kreditoperationen anzuwenden, aus denen Verpflichtungen der österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft bestehen, für die Haftungen nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind.

8. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 1 Z. 6 sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen."

9. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des nominellen Zinsfußes sowie der prozentuellen Gesamtbelastung im Hinblick auf die zulässigen Höchstsätze gemäß Abs. 1, Z. 3, 4 und 6 bei Kreditoperationen, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zinsperioden variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit der nominelle Zinsfuß sowie die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 1, Z. 6 für die Vertragswährung am Vortag des Vertragsabschlusses maßgeblich. Bei Inanspruchnahme in einer anderen Währung als in der Vertragswährung sowie einer bereits in Anspruch genommenen Währung anlässlich einer neuen Zinsperiode ist der nominelle Zinsfuß und die prozentuelle Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 1, Z. 6 am Vortag der vertragsnotwendigen Ankündigung dieser Inanspruchnahme im Hinblick auf die zulässigen Höchstsätze gemäß Abs. 1, Z. 3, 4 und 6, für die anstelle des Vortages des Vertragsabschlusses der Vortag der vertragsnotwendigen Ankündigung dieser Inanspruchnahme maßgeblich ist, zu beurteilen.

b) wenn der Garantiennehmer durch Änderung des Austauschverhältnisses zwischen der Vertragswährung und österreichischen Schilling an den Gläubiger eine Leistung zu erbringen hat, die über jenem Wert liegt, die der Garantiennehmer ohne Änderung des Austauschverhältnisses zu erbringen gehabt hätte.

§ 4. Bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b ist der Garantiennehmer verpflichtet, jenen Betrag an den Bund zu entrichten, der sich ergibt, wenn der Garantiennehmer durch Änderung des Austauschverhältnisses zwischen der Vertragswährung und österreichischen Schilling an den Gläubiger eine Leistung zu erbringen hat, die unter jenem Wert liegt, die der Garantiennehmer ohne Änderung des Austauschverhältnisses zu erbringen gehabt hätte.

10. § 3 lit. b) hat zu lauten:

"b) wenn der Schillinggegenwert einer auf eine andere Währung als Schilling lautenden Kreditoperation durch Änderung des Austauschverhältnisses zwischen dieser anderen Währung und Schilling am Ende des jeweiligen Zeitraumes, für den der Schillinggegenwert der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß § 1 Abs. 1 verwendet wird, höher ist, als der Schillinggegenwert der Kreditoperation in dieser anderen Währung am Anfang des genannten Zeitraumes."

11. § 4 hat zu lauten:

"Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Schillinggegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Schillinggegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft dem Bund den Differenzbetrag zu vergüten."

§ 5. (1) Erträge gemäß § 4 sind laufend einem Konto des Bundes bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben.

12. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Beträge, die gemäß § 4 von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und Z. 9 dieses Bundesgesetzes sind auch auf bereits durchgeführte Kreditoperationen anzuwenden, aus denen Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft bestehen, für die Haftungen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 übernommen worden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.